

Satzung 2025



Frankfurter Yachtclub e. V.

Mainfeldstr. 21

60528 Frankfurt/Main-Niederrad

§ 1 Name und Sitz

Der am 22. September 1951 gegründete Verein führt den Namen "Frankfurter Yachtclub e. V.". Er wurde unter der Nummer VR 4716 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Main) eingetragen und hat seinen Sitz in Frankfurt (Main).

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung; der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Pflege des Segel- und Wassermotorsports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität
 - b) Verbindung der Mitglieder durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander, insbesondere durch Veranstalten von Fahrtensegel, Abhalten und Besuch von Regatten und der Segelsportausbildung.
 - c) Die Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße gefördert werden. Segeln soll als Gruppensport angeboten und Spaß am Segeln vermittelt werden einschließlich Förderung sowohl des Leistungs- als auch des Breitensports. Insbesondere sollen soziales Verhalten, Verantwortung füreinander und Toleranz vermittelt werden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass er für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhält, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein kann Mitglied von Sportverbänden werden oder aus diesen austreten. Dazu bedarf es jeweils eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
5. Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger und gibt ihnen die gleichen Rechte. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand § 3.1
2. der Ehrenrat § 3.2
3. die Mitgliederversammlung § 3.3

§ 3.1 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer,
 - e) dem Takelmeister,
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Sportwart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende mit dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer, wobei der Verein jeweils von zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten wird.
3. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung alle 2 Jahre neu gewählt, wobei in geraden Jahren der 1. Vorsitzende, der Takelmeister, der Jugendwart und der Sportwart, in ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand übt seine Aufgaben ehrenamtlich aus.
4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Er ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach durch die Mitgliederversammlung genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgelegt werden können, müssen mindestens dem Grund nach genehmigt sein.
6. Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich statt und werden vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 4 seiner Mitglieder, darunter ein Vorsitzender, anwesend ist. Über die Sitzungen ist jedes Mal ein Protokoll zu führen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren in Textform oder fernmündlich erklären. In Textform oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind in Textform niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählen Vorstand und Ehrenrat einen Ersatz für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die dann eine Neuwahl im Hinblick auf den üblichen Turnus für ggf. auch nur ein Jahr vorzunehmen hat.

Das Ergebnis der Nachwahl ist der nächsten Monatsversammlung bekannt zu geben.

§ 3.2 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Ehrenrats wählen einen Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
2. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. In diesem Falle muss die Entscheidung einstimmig, sonst mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden.
3. Der Ehrenrat vermittelt und entscheidet bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern.

§ 3.3 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist eine ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitgliedern. Sie ist oberstes Organ. Sie findet in der Regel in Form der Jahreshauptversammlung statt. Der Vorstand kann bei Bedarf zusätzlich außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Die Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen können virtuell oder teilweise virtuell stattfinden, wenn reguläre Versammlungen rechtlich nicht möglich sind oder andere wichtige Gründe dafürsprechen, die vom Vorstand zu begründen sind. Präsenzveranstaltungen sind vorzuziehen.

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich zu Anfang des Jahres statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung, die die Tagesordnung erhalten muss, hat durch Aushang im Veröffentlichungskasten bzw. am schwarzen Brett mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Sie gilt den Mitgliedern als am Tag nach dem erfolgten Aushang am schwarzen Brett als zugegangen. Eine zusätzliche Bekanntmachung per Brief, E-Mail oder auf der Internetseite des Vereins ist zulässig.

Die Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte erhalten:

- 1a) Jahresbericht des Vorstandes,
 - 1b) Bericht der Kassenprüfer,
 - 1c) Entlastung des Vorstandes,
 - 1d) Neuwahlen (Vorstand, Ehrenrat, zwei Kassenprüfer),
 - 1e) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand in Textform eingereicht sein müssen.
 - 1f) Anträge, die die Satzung betreffen, müssen bis zum 31. Dezember des der Jahreshauptversammlung vorausgehenden Jahres eingereicht sein, damit diese Anträge mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung mitgeteilt werden können.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der Vereinsmitglieder in Schriftform und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

3. Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Satzungsänderungen und Beschlüsse bei Berufung in einem Ausschlussverfahren (§ 13 Ziffer 2) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

§ 4 Monatsversammlungen

Monatsversammlungen finden in der Regel monatlich statt und werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Monatsversammlung dient in erster Linie der Information der Mitglieder über Ereignisse im Clubleben durch den Vorstand, dem Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander und der Pflege der gemeinsamen Interessen. Monatsversammlungen sind keine Mitgliederversammlungen im Sinne der Satzung.

§ 5 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt die Kassenprüfer. Es sollen grundsätzlich zwei Kassenprüfer jeweils für zwei Jahre so gewählt werden, dass sich die Wahlzeiten um ein Jahr überlappen, sodass bei jeder Prüfung möglichst ein Kassenprüfer mit einem Jahr Erfahrung sowie ein neuer Kassenprüfer tätig werden.

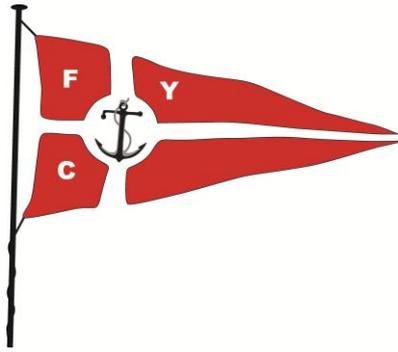
Den Kassenprüfern obliegt die Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung, sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung über das Prüfungsergebnis Bericht. Der Prüfbericht ist in Schriftform niederzulegen. Sie sind berechtigt, die Verwendungszwecke der Ausgaben zu überprüfen. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal innerhalb von 4 Jahren möglich.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Clubstander

Der Clubstander ist ein roter Dreieckswimpel, der durch ein weißes Kreuz in vier Felder geteilt ist. Der Schnittpunkt des Kreuzes ist zu einem weißen Kreis erweitert, der einen schwarzen unklaren Anker zeigt. Drei Felder tragen je eine der Initialen FYC in weißer Farbe.



Boote, die den Clubstander führen, dürfen nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet werden. Eignern, die ihr Boot nicht sportgerecht halten, kann der Stander nach vorheriger Verwarnung solange entzogen werden, bis der Grund der Entziehung entfällt.

§ 8 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Jugendmitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder,
 - d) berufene Mitglieder
 - e) Fördermitglieder.
- a) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen, und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
- b) Jugendmitglied ist jedes Mitglied bis zum Ablauf des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- c) Zu Ehrenmitgliedern können von der Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Club und den Segel- Oder Motoryachtsport besondere Verdienste erworben haben. Aus dem Kreis der Ehrenmitglieder kann in einer Jahreshauptversammlung ein Ehrenvorsitzender (Kommodore) gewählt werden. Der Kommodore hat Sitz und Stimme im Vorstand und die Berechtigung, einen Kommodore-Stander zu führen, der im rechten unteren Feld einen weißen Kreis zeigt.
- d) Berufene Mitglieder sind Personen des öffentlichen Lebens, die sich um den Sport verdient gemacht haben. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand und Ehrenrat. Diese Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- e) Fördermitglieder können alle natürlichen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können auf Antrag in Schriftform durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden. Innerhalb einer Frist von einem Jahr beginnend mit dem Aufnahmedatum (Probezeit) kann die Mitgliedschaft durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung und ohne Angaben von Gründen beendet werden. Gezahlte Aufnahmegebühren sind in diesem Fall vollständig, Beiträge und Gebühren anteilig zu erstatten.
2. Jugendliche müssen zusätzlich mit ihrem Antrag auf Aufnahme die Genehmigung der Eltern oder des Vormundes in Schriftform vorlegen.
3. Mit Erreichen der Volljährigkeit werden Jugendmitglieder zu ordentlichen Mitgliedern gem. § 8 a).
4. Fördermitglieder können auf Antrag in Schriftform durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden. Will ein Fördermitglied als ordentliches Mitglied aufgenommen werden, ist das Antragsverfahren gemäß Ziffer 1 einzuhalten.
5. Bei Aufnahme ist dem Mitglied mit der Bestätigung die Satzung zu übersenden.
6. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübungen ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 21. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder besitzen bis zur Volljährigkeit in den Versammlungen kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder mit Ausnahme der Fördermitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Clubs zu benutzen. Auf die Haftungsbeschränkung § 14 wird hingewiesen.
4. Jedem Mitglied, das sich in seinen Rechten verletzt fühlt, steht die Beschwerde bei der Mitgliederversammlung, dem Ehrenrat und dem Vorstand zu.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich nach Fälligkeit zu bezahlen und
4. das Vereinseigentum zu schonen, zu pflegen und instand zu halten sowie die Hausordnung zu beachten.

§ 13 Maßregelungen

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb können vom Vorstand folgende Maßregelungen ergehen:
 - a) Warnung (mündlich),
 - b) Verweis (in Textform).
2. Durch den Vorstand und Ehrenrat können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken oder die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
 - c) bei Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes,
 - d) wegen nicht Beachtens von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - e) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angaben von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheiden Vorstand und Ehrenrat gemeinsam mit einer Zweidrittel-Mehrheit.

Gegen den Beschluss steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Schlüssel, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

§ 14 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet, sich nach der Vorschrift des BGB.

Der FYC stellt den Mitgliedern die auf dem Vereinsgelände befindlichen Einrichtungen wie Kran, Slipanlagen, Werkzeuge, Stege, Land- und Wasserliegeplätze etc. zur Benutzung auf

eigene Gefahr und Verantwortung gegebenenfalls gegen Gebühr zur Ausübung des Yachtsports zur Verfügung. Eine Gewähr für den Zustand der Einrichtung, insbesondere der Verkehrssicherheit, übernimmt der Verein nicht. Infolgedessen ist jeder Benutzer selbst dazu verpflichtet, die Einrichtung vor Benutzung auf ihre Betriebssicherheit zu untersuchen.

Der Verein kann anordnen, dass bestimmte Einrichtungen zur Vermeidung von Bedienungsfehlern nur von einer oder mehreren besonders ausgewählten Personen bedient werden dürfen. Dies berührt jedoch nicht die oben erwähnten Pflichten der Benutzer und führt insbesondere nicht zu einer Haftung des Vereins oder der mit der Bedienung beauftragten Person für den Zustand der Einrichtung.

Sollten bei der Benutzung der Einrichtungen Körper-, Sach- oder Vermögensschaden entstehen, so sind Schadensersatzansprüche gegen den Verein oder seine in dieser Eigenschaft tätigen Organe und Beauftragten ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich herbeigeführt.

In gleicher Weise ist der Benutzer verpflichtet, den Verein, seine in dieser Eigenschaft tätigen Organe und Beauftragten auch von etwaigen Ansprüchen Dritter, die unmittelbar oder mittelbar Schaden erlitten haben, freizustellen.

Gegenüber eingeladenen Gästen hat das gastgebende Mitglied die Pflicht, seine Gäste von der Benutzung nicht verkehrssicherer Einrichtungen auszuschließen. Kommt es dennoch zu Schaden, so ist das gastgebende Mitglied verpflichtet, den Verein oder etwa in dieser Eigenschaft tätige Organe und Beauftragte von Schadensersatzansprüchen freizustellen.

Die Haftungsbeschränkung bzw. die Pflicht zur Freistellung greift jedoch nur insoweit ein, als die betreffenden Ansprüche nicht durch Versicherungen abgedeckt sind bzw. die Deckungssummen der Höhe nach übersteigen.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet: durch den Tod, durch Austritt, der nur zum Ende eines Jahres zulässig ist und in Textform bis spätestens 30. November zu erfolgen hat, durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied zwei Jahre mit der Entrichtung der Beiträge im Rückstand ist und trotz in Textform erfolgter Mahnung diesen nicht bezahlt, durch Ausschluss (siehe § 13 Ziffer 2).

§ 16 Preise

Die mit clubeigenen Booten gewonnenen Preise werden Eigentum des Clubs.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Wassersports im Sinne des § 2 dieser Satzung gemeinnützig zu verwenden hat.

Die Auflösung ist vom Vorstand unverzüglich beim Amtsgericht Frankfurt am Main anzumelden. Die letzten Vorstandsmitglieder des Vereins werden dann als Liquidatoren tätig.
